

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Heckenbach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heckenbach vom 20.11.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heckenbach vom 20.11.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Heckenbach die folgenden fünf Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Niederheckenbach
- Abrechnungseinheit 2: Beilstein
- Abrechnungseinheit 3: Blasweiler
- Abrechnungseinheit 4: Fronrath
- Abrechnungseinheit 5: Cassel

1. Niederheckenbach

Der Ortsteil Niederheckenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Die Abrechnungseinheit „Niederheckenbach“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Norden wird der Ortsteil zudem durch die klassifizierte Straße L 85 sowie durch den Bachlauf „Heckenbach“ abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße K 56 („Atzbachstraße“) und der Bachlauf „Atzbach“.

Der Gemeinderat von Heckenbach hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Niederheckenbach eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Niederheckenbach nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der Ortsteil ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten.

Der klassifizierte Straße K 56 („Aloisiusstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 56 („Aloisiusstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heckenbach vom 20.11.2023

dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt.

Dem Bachlauf „Atzbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Niederheckenbach“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu.

Der als „Oberheckenbach“ bezeichnete Gemeindebereich entlang der L 85 liegt gänzlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist daher beitragsrechtlich nicht relevant. In der Folge war für dieses Gebiet keine Abrechnungseinheit festzulegen.

Zwischen den Ortsteilen Niederheckenbach und Fronrath und befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 1,5 km. Dies lässt den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

2. Beilstein

Der Ortsteil Beilstein der Ortsgemeinde Heckenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Die Abrechnungseinheit wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Der Ortsteil ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 54 („Dorfstraße“), der allerdings im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beizumessen ist. Weitere topografische Zäsuren sind nicht ersichtlich.

3. Blasweiler

Der Ortsteil Blasweiler der Ortsgemeinde Heckenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Blasweiler wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Auch dieser Ortsteil ist durch eine dörfliche Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heckenbach vom 20.11.2023

53 („Hauptstraße“) der vorliegend aber eine verbindende Wirkung und Funktion zukommt. Weitere topografische Zäsuren die im Rahmen einer Gebietsaufteilung zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich.

Zwischen den Ortsteilen Blasweiler und Beilstein befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 1 km. Diese lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen.

4. Fronrath

Der Ortsteil Fronrath der Ortsgemeinde Heckenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Der Ortsteil Fronrath wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Der Ortsteil ist durch eine dörfliche Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 55 („Aloisiusstraße“), der allerdings im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beizumessen ist. Weitere topografische Zäsuren sind nicht ersichtlich.

Zwischen den Ortsteilen Fronrath und Niederheckenbach befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 1,5 km, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen.

5. Cassel

Der Ortsteil Cassel der Ortsgemeinde Heckenbach stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Cassel wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße K 56 („Eifelstraße“) und der Bachlauf „Atzbach“.

Der Gemeinderat von Heckenbach hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Cassel eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heckenbach vom 20.11.2023

Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Cassel nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße K 56 („Eifelstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 56 („Eifelstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 56 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Alter Weg“, „Ringstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Cassel“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Dem Bachlauf „Atzbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Cassel“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Der „Atzbach“ weist insgesamt nur eine geringe Breite auf und kann über die Gemeindestraße „Alter Weg“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann dem „Atzbach“ keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen werden.

Weitere bebaute und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen liegen im Außenbereich und sind daher beitragsrechtlich nicht relevant.